Verordnung der Oö. Landesregierung,

mit der das "Mösl im Ebenthal"

in der Gemeinde Rosenau am Hengstpass als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das "Mösl im Ebenthal" in der Gemeinde Rosenau am Hengstpass, politischer Bezirk Kirchdorf/Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- (2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebietes in einem Plan im Maßstab 1: 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, so ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

- 1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes;
- das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und von diesen beauftragten Personen;
- 3. das Betreten durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- 4. das Betreten der Waldflächen;
- 5. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme außerhalb der mit Latschen bestockten Bereiche;
- das Aufstellen von Bienenstöcken außerhalb der mit Latschen bestockten Bereiche im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- 7. die Entnahme von Wasser aus den bestehenden Brunnenanlagen sowie deren Instandhaltung;
- 8. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 1. August;
- 9. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit welcher das "Mösl im Ebenthal" in der Gemeinde Rosenau am Hengstpass als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 58/1997, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen

Plan+ Koordinatenverzeichnis